

## **Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Fachkraft im Lehmbau“**

Aufgrund der Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses vom 02.11.2005 und des Beschlusses der Vollversammlung vom 07.12.2005 erläßt die Handwerkskammer Flensburg als zuständige Stelle nach §§ 42a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 2 und 2a des Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931) i.V.m. § 54 BBiG vom 23.03.2005 (BGBl I S. 931) die folgende Fortbildungsprüfungsregelung für die Durchführung zum anerkannten Abschluss „Fachkraft im Lehmbau“:

### **§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Durch die Prüfung zum anerkannten Abschluss "Fachkraft im Lehmbau" ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen besitzt, um eine qualifizierte Arbeit im Lehmbau durchführen zu können.

(2) Dabei soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin das Bauwerk sowie die Baukonstruktion unter bautechnischen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekten untersuchen, beurteilen und hierzu Konzepte entwickeln und darstellen. Der Teilnehmer/die Teilnehmerin soll sowohl über theoretische als auch praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen und die natürlichen Materialien entsprechend den technischen Regeln im Lehmbau verwenden.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung in einem einschlägigen Handwerksberuf (vgl. Anlage) bestanden hat.

(2) Zur Prüfung ist ebenfalls zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einer anerkannten baufachlichen Ausbildung mit wenigstens dreijähriger Berufspraxis oder eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine wenigstens fünfjährige Berufspraxis oder eine wenigstens sechsjährige Berufspraxis / Berufserfahrung nachweist.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Teilnahme an einem von der Handwerkskammer autorisierten Vorbereitungslehrgang von mindestens 120 Stunden teilgenommen hat.

(4) Die für die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen notwendigen Unterlagen (Tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse der Berufsausbildung, Zeugnisse bzw. Nachweise bzgl. der Berufspraxis) sind dem zuständigen Prüfungsausschuss bei Anmeldung zur Prüfung, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungstermin einzureichen.

### **§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung**

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und einen fachtheoretischen Teil.

(2) Im fachpraktischen Teil sind mindestens folgende Kenntnisse nachzuweisen:

- Baurelevante Eigenschaften, Vorkommen und Prüfung des Baustoffes Lehm
- Leichtlehmbauweisen
- Nichttragende Bauteile aus Lehm
- Lehmputze Herstellung und Verarbeitung

Die Arbeitsprobe soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin in einem höchstens 15-minütigen Fachgespräch mit dem Prüfungsausschuss erläutern. Das Fachgespräch ist Teil der fachpraktischen Prüfung.

(3) Im fachtheoretischen Teil sind mindestens folgende Kenntnisse nachzuweisen:

- Baulehm und Lehmbaustoffe
- historische Lehmbauweisen und Leichtlehmbauweisen
- nichttragende Bauteile aus Lehmsteinen
- Lehmputze

(4) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil ist schriftlich durchzuführen. Sie kann nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden.

(5) Die Prüfung im fachpraktischen Teil soll nicht länger als 6 Stunden, die schriftliche Prüfung im fachtheoretischen Teil nicht länger als 4 Stunden dauern. Eine mündliche Prüfung soll nicht länger als 15 Minuten je Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerin dauern.

(6) Über das Bestehen ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Bewertung der Prüfungsteile hervorgeht.

### **§ 4 Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen**

(1) Von dem Ablegen der Prüfung in einem Prüfungsteil oder in Prüfungsfächern gemäß § 3 kann der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er/sie vor dem Prüfungsausschuss einer Handwerkskammer, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsteiles oder Prüfungsfaches entspricht.

(2) Eine vollständige Freistellung von allen Prüfungsfächern ist nicht zulässig.

(3) Die Gesamtprüfung ist innerhalb von drei Jahren abzulegen.

### **§ 5 Bestehen der Prüfung**

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und im fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen.

(2) Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen stehen in einem Gewichtungsverhältnis von 1:1.

## **§ 6 Anwendung anderer Vorschriften**

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Flensburg vom 04.04.2000 anzuwenden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten nach ihrer Genehmigung durch das schleswig-holsteinische Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr und Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Flensburg in Kraft.

Die Prüfungsordnung wurde am 19.01.2006 mit Bescheid des Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 19.01.2006, Az. VII611 genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im *NORD-Handwerk*, Ausgabe Mai 2006, in Kraft.

Flensburg, 17. März 2006

Handwerkskammer Flensburg

Carsten Jensen

---

Präsident

Udo Hansen

---

Hauptgeschäftsführer

**Anlage zu § 2 Abs. 1  
der Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur „Fachkraft im Lehm-  
bau“**

Für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung sollen als einschlägig im Sinne von § 2 Abs. 1 die nach-  
stehenden Handwerksberufe gelten:

Maurer/-in

Beton- und Stahlbetonbauer/-in

Zimmerer/Zimmerin

Stuckateur/-in

Ofen- und Luftheizungsbauer/-in

Estrichleger/-in

Fliesen-, Platten-, und Mosaikleger/-in

Brunnenbauer/-in

Steinmetze und Steinbildhauer/-in

Maler und Lackierer/-in